

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 22. November 1962**



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Niederglatt

0089-0009

4316. Baulinien (Genehmigung und teilweise Zurückstellung). Am 27. September 1962 ersuchte der Gemeinderat Niederglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juli 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Grafschaftsstrasse II. Kl. Nr. 3 zwischen Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und Gemeindegrenze Höri. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 19. September 1962 sind gegen den am 3. August 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Eine von Frau Frieda Gisler-Lips, Zürich, eingegangene Einsprache ist laut erwähntem Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf am 6. September 1962 wieder zurückgezogen worden.

Die Grafschaftsstrasse II. Kl. Nr. 3 verbindet die Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 mit der Strasse I. Kl. Nr. 2, Bülach—Dielsdorf, in der Gemeinde Höri. Es ist anzunehmen, dass sie ihren heutigen Charakter als ausgesprochene Ortsverbindung und lokale Erschliessungsstrasse beibehält, weil der zukünftige Durchgangsverkehr Bülach—Oberglatt—Zürich durch die projektierte Zürcher-Unterland-Autostrasse übernommen werden wird. Der projektierte Baulinienabstand von 22 m dürfte deshalb der Verkehrsbedeutung der Strasse entsprechen. Bei den Einmündungen der Gemeinde- und Quartierstrassen sind den Verkehrsverhältnissen entsprechende Abschrägungen vorgesehen. Die Baulinien schliessen an die bereits genehmigten Baulinien der Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 (RRB Nr. 1591 vom 31. Mai 1935) und der Bachenbülacherstrasse III. Kl. (RRB Nr. 3910 vom 18. Oktober 1962) an.

Das letzte, rund 250 m lange Teilstück der Grafschaftsstrasse gegen die Gemeindegrenze Höri liegt in der Meldezone für die projektierte Zürcher-Unterland-Autostrasse. Es empfiehlt sich, die Genehmigung der Baulinien in diesem Bereich bis zur Festlegung der Strassenführung bzw. Aufhebung der Meldezone zurückzustellen und die Gemeinde Niederglatt einzuladen, zu gegebener Zeit dafür eine neue Vorlage einzureichen.

Der Genehmigung der Vorlage steht im Sinne vorstehender Erwägungen nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederglatt vom 27. Juli 1962 betreffend die Neufestsetzung von Baulinien an der Grafschaftsstrasse II. Kl. Nr. 3 zwischen der Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Grenze der Meldezone für die projektierte Zürcher-Unterland-Autostrasse (östliche Baulinie bis Grundstücksgrenze Adolf Balmer/Frau Wickelhalder, westliche Baulinie bis Grundstücksgrenze Blumer, Söhne & Co./Frau Wickelhalder) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. Die Genehmigung der Baulinien innerhalb der Meldezone wird bis zu deren Aufhebung zurückgestellt.

II. Der Gemeinderat Niederglatt wird eingeladen, für die Genehmigung der in der Meldezone für die projektierte Zür-

cher-Unterland-Autostrasse liegenden Baulinien der Graf-
schaftstrasse II. Kl. Nr. 3 (östliche Baulinie ab Grundstücksgrenze
Adolf Balmer/Frau Wickehalder bis Gemeindegrenze
Höri; westliche Baulinie ab Grundstücksgrenze Blumer, Söhne
& Co./Frau Wickehalder bis Gemeindegrenze Höri) nach Auf-
hebung dieser Meldezone eine neue Vorlage einzureichen.

III. Der Gemeinderat Niederglatt wird eingeladen, die vor-
stehende Teilgenehmigung öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt unter
Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-
merk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der
öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. November 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler